

RS Vwgh 1961/3/9 2543/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1961

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §27 Abs1 litg impl;

1. WRG 1959 § 27 heute
2. WRG 1959 § 27 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 27 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Rechtssatz

Jeder Teil einer Wasserkraftanlage, ohne den diese nicht betrieben werden kann, muss als "wesentlicher Teil der Anlage" im Sinne des § 27 Abs 1 lit g gelten. Die Möglichkeit, weggefallene oder zerstörte Anlageteile zu ersetzen, mag gewiss in der Regel gegeben sein. Doch hat der Gesetzgeber an die Tatsache der Unterbrechung der Wasserbenutzung durch bestimmte Zeit das Erlöschen des Wasserrechtes geknüpft, sodass es nicht darauf ankommen kann, ob eine Anlage reparaturfähig ist oder nicht. Jeder Teil einer Wasserkraftanlage, ohne den diese nicht betrieben werden kann, muss als "wesentlicher Teil der Anlage" im Sinne des Paragraph 27, Absatz eins, Litera g, gelten. Die Möglichkeit, weggefallene oder zerstörte Anlageteile zu ersetzen, mag gewiss in der Regel gegeben sein. Doch hat der Gesetzgeber an die Tatsache der Unterbrechung der Wasserbenutzung durch bestimmte Zeit das Erlöschen des Wasserrechtes geknüpft, sodass es nicht darauf ankommen kann, ob eine Anlage reparaturfähig ist oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1961:1959002543.X01

Im RIS seit

01.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>